

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet der Dezernent Herr Siemieniec die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

In den Jahren 2003 bis 2008 waren vor den Verwaltungsgerichten 36 Verfahren mit jugendhilferechtlichen Bezug (Leistungen nach dem SGB VIII, UVG, Kita-Gesetz) anhängig.

Eine Aussage zum jeweiligen Verfahrensausgang kann nicht erfolgen, da dieser nur in der Verwaltungsakte dokumentiert ist. Mit der Schließung des Rechtsamtes zum 08. Januar 2006 ist bereits ein großer Teil dieser Akten archiviert worden, so dass eine nachträglich Auswertung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der mit den vorhandenen Personalressourcen kurzfristig nicht zu realisieren ist.

Neben diesen Verfahren bei den Verwaltungsgerichten werden in den einzelnen Fachbereichen des Amtes für Jugend und Soziales jedoch auch Verfahren vor den ordentlichen Gerichten (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht) geführt und begleitet.

Fachbereich

Stand Juli 2008

<u>Amtsvormundschaften/Pflegschaften</u>	161
• Vormundschaften	79
• Pflegschaften	71
• Verfahren vor dem Oberlandesgericht	3
• Beschwerden	6
• Anträge auf Umgangsaussetzung und Adoptionsaussetzung	2

Von insgesamt 161 Gerichtsverfahren (Stand 01.07.2008) wurde in einem (dem hier vorliegendem Fall) das Jugendamt von der Amtsvormundschaft entbunden.

Begründungen: „das Kindeswohl nachhaltig **berührende Gründe**“

„Interessenkonflikt zwischen den Aufgaben des Amtsvormundes als Jugendamt und den Aufgaben der Ausländerbehörde “

Sozialpädagogischer Dienst

340

- Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengerichten § 50 Sozialgesetzbuch, Achstes Buch (SGB VIII)
- Verfahren nach § 1666 BGB
- Verfahren nach § 8 a SGB VIII

(keine Aufteilung möglich)

Jugendgerichtshilfe

(in Strafsachen)

355

Beistandschaft

67

• Unterhaltsgegenklagen	2
• Unterhaltsklagen	0
• Vaterschaftsfeststellung und Unterhalt	1
• Vaterschaftsfeststellung	12
• Titelanpassung	0
• Festsetzungen	9
• Streitiges Verfahren	0
• Drittschuldnerklagen	0
• Pfändungen	43

Eine Aussage über Gerichtsverfahren ab dem Jahr 2003 ist aufgrund fehlender statistischer Erhebungen nicht möglich. Ebenso kann keine Aussage hinsichtlich des Verfahrensausganges getroffen werden, da dieser lediglich in der Verwaltungsakte dokumentiert ist.

Zu 2.

In Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird der Landkreis durch die beiden im Dezernat II tätigen juristische Sachbearbeiterinnen vertreten. Über Besonderheiten wird in der Dienstberatung des Dezernenten berichtet.

In den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist die Vertretung vor Gericht wie folgt geregelt:

Im Fachbereich Amtsvormundschaften/Pflegschaften handeln die Amtsvormünder als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige gemäß §§ 1773 ff. BGB in allen Aufgabenbereichen wie zum Beispiel Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge. Sie sind selbständig in der Vertretung vor Gericht.

Gemäß § 50 SGB VIII wirken die Mitarbeiter des Sozialpädagogischen Dienstes in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten nach §§ 49, 49a FGG mit. Sie vertreten den Landkreis selbstständig vor Gericht.

Im Fachbereich Jugendgerichtshilfe haben die jeweiligen Mitarbeiter nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des JGG in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken, durch Beratung, Begleitung und Betreuung von straffälligen Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie ihrer Familien vor, während und nach Ermittlungs- oder Strafverfahren. Sie wirken nach § 52 SGB VIII in Verfahren nach dem JGG vor den Gerichten mit.

Die Verfahren im Fachbereich Beistandschaften werden gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil bzw. gegen das unterhaltsberechtigende Kind geführt. Die gerichtliche Vertretung erfolgt auf der Grundlage des § 1712 ff. BGB durch den einzelnen Sachbearbeiter des Fachbereiches.

Der Verlauf und Stand der gerichtlichen Verfahren wird im Fachbereich mit den jeweiligen Sachgebietsleitern besprochen. In Abstimmung mit dem Amtsleiter erfolgt eine Festlegung zur weiteren Zielstellung. Darüber hinaus werden Informationen über den Verlauf und Stand gerichtlicher Verfahren, die von besonderer Bedeutung sind, über den Amtsleiter an den Dezernenten und Landrat weitergegeben.

Zu 3.

Ja.

Alle ergangenen Gerichtsurteile werden in dem jeweiligen Sachgebiet ausgewertet. Im Amt werden erforderliche Schlussfolgerungen für das zukünftige Verwaltungshandeln gezogen und das zukünftige Verwaltungshandeln danach ausgerichtet.

Die Verwaltungsleitung wird über Gerichtsentscheidungen, die zu einer Änderung des bisherigen Verwaltungshandelns im Fachbereich führen, informiert.

Zu 4.

Im Bereich Amtsvormundschaften/Pflegschaften fand eine Fallbesprechung mit den Sachbearbeiterinnen statt. Die Sachgebietsleiterin informierte darüber die Amtsleiterin.

Ein Anlass für eine kritische Aufarbeitung der Handlungsweise des Amtsvormundes des Kreisjugendamtes ist nicht angezeigt.